

Karl Georg Zangen von

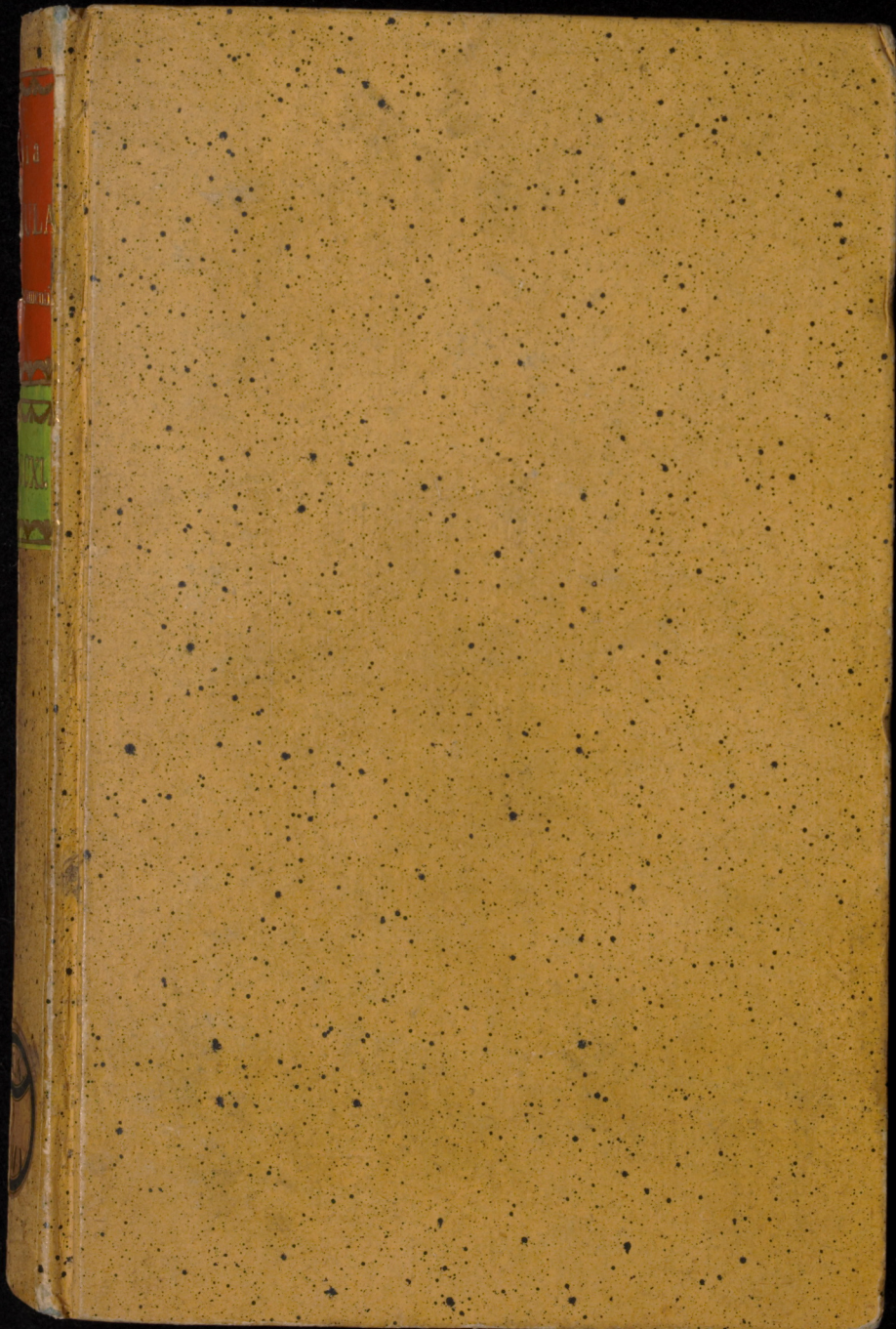
Erörterung der Frage: Wird in Polizeysachen auf einen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen? oder sind alle an einem Ort wohnende, auch sonst exemte, Personen in dergleichen Sachen der Ortsobrigkeit unterworfen?

Zweite vermehrte Auflage, Gießen: bey Georg Friedrich Heyer, 1794

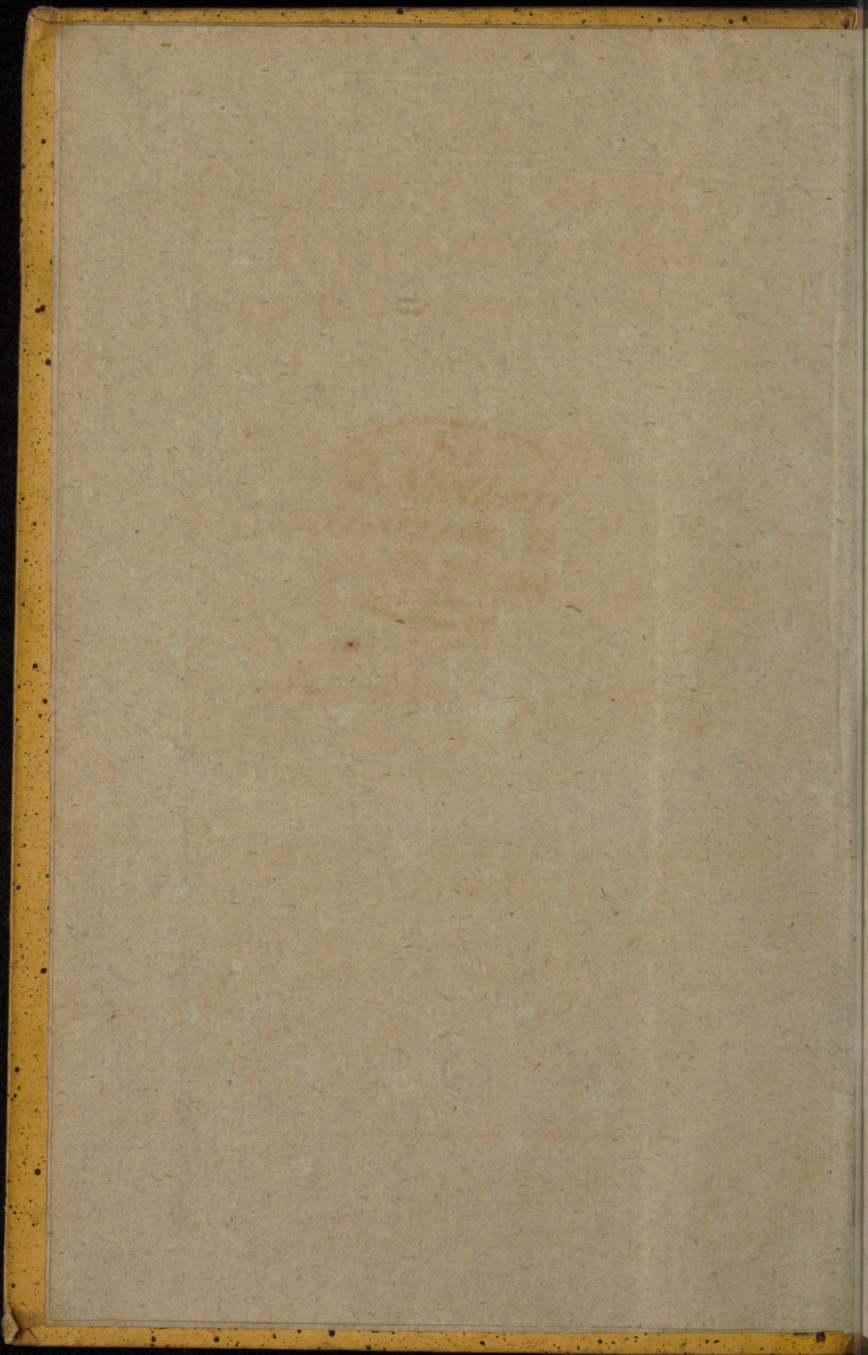
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702835170>

Druck Freier  Zugang





N. N. - 3 (211.)



No. 719.

E r d r t e r u n g

der Frage:

171

Wird in Polizeysachen auf einen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen? oder sind alle an einem Ort wohnende, auch sonst exemte, Personen in dergleichen Sachen der Ortsobrigkeit unterworfen?

v o m

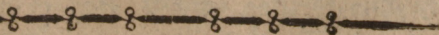
Regierungsrath und Amtmann

v. Zangen

z u

Langgöns.

Zweite vermehrte Auflage.



Gießen

bey Georg Friedrich Heyer.

1794.

1701

V e r z e i c h n i s

der Bücher

in der Bibliothek
der Universität
zu Rostock
am 1. Junii 1701

Verzeichnis der Bücher

in der Bibliothek

zu

Rostock

Verzeichnis der Bücher

in der Bibliothek

Vorbericht.

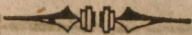
Die nachstehende Abhandlung steht bereits in meinen Beyträgen zum teutschen Recht Th. 1. S. 239. fgg. erscheint aber hier, auf höhere Veranlassung, vermehrt und verbessert, und enthält auch S. 35. Note (*) einige Einmischungen über die Anstellung der Hebammen, die ich ebenfalls als einen Gegenstand der Polizeyverfügungen ansehe, dieserhalb auch die landesherrliche und mehrerer anderer Länder Verordnungen vor mir habe, und weshalb, da mich die Sache ganz besonders interessirt, ich die Stimme des Publikums zu vernehmen wünschte. —

Nächstens wird eine, zum Abdruck
bereits fertige, Abhandlung über Mär-
Fergedinge erscheinen, die besondere
Veranlassungen hat, und weshalb ich
mit den Beifall des Publikums, dem
ich mich auch ich empfehle, zu erhalten
schmeichle. Langgöns am 28. Dec. 1793.

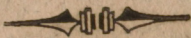
Der Verfasser.

Wird in Polizensachen auf einen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen? oder sind alle an einem Ort wohnende, auch sonst exemte, Personen in dergleichen Sachen der Ortsobrigkeit unterworfen?

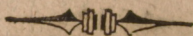
Ohngeachtet, nach dem eigenen Bekenntniß der berühmtesten Rechtslehrer, keine Wissenschaft in ihren ersten Begriffen, so schwankend ist, als die Polizewissenschaft, *Leyser spec. 684. m. 34.* von Zwierlein in den vermehrten Beiträgen zur Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht, (Frankfurt und Leipzig 1768) Th. 2. Abschn. 2. S. 92., ohngeachtet die vorliegende Frage, wie ich selbst gestehe, viele Schwierigkeiten hat; so glaube ich doch, daß der Satz, den ich, ehe ich zur Entscheidung der aufgeworfenen Frage selbst komme, vorausschicken muß, außer Zweifel gesetzt sey, daß jeder Ortsobrigkeit, und mithin auch den Beamten,
die



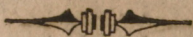
die Jurisdiktion in Polizensachen zustehet. Denn ohne mich dabey auf den Unterschied einiger Rechtslehrer zwischen Reichs-, Ehren- und Landespolizien, und die Einleitung der letzteren in die hohe, mittlere und niedere Polizien einzulassen, Estor in der teutschen Rechtsgelahrtheit Th. 2. S. 6371. von Zwierlein a. a. O. Fried. Christ. Jonath. Fischer in dem Lehrbegrif sämtlicher Cameral- und Polizeyrechte Bd. 2. S. 77. so kommen doch alle Rechtslehrer darinnen überein, daß die Aufsicht über die Polizien jedes Orts, es mag sich nun solche auf Vorschriften einer höheren oder niederen Gewalt gründen, oder auch durch einige in vorkommenden Fällen nöthige Verfügungen bezweckt werden, der Ortsobrigkeit zustehet. S. Phil. Rheinb. Vitriarius in diss. de praefectis eorumque requisitis (Lugd. Batav. 1709) Th. 81. seqq. Estor a. a. O. S. 6381. Dec. Cassell. T. I. dec. 74. n. 7. Job. Henr. Gottl. von Justi in den Grundsätzen der Polizeywissenschaft (Göttingen 1782) Cap. 34. S. 463. S. 393. Fischer a. a. O. und S. 179., von Oppel *de jurisdic. patrimoniali*



niali §. 26. n. 7. Strube R. B. Th. 2.
Bed. 136. und im Tr. von Regierungs- und
Justizsachen sect. 4. §. 24. not. b) p. 90.
add. b. Puffendorf de Jurisdic. (edit. nov.
1787) P. 2. Sect. 4. cap. un. §. 99. p. 571.
In dem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen ist die
Sache gesetzlich entschieden, indem die Fürstl.
Landesordnung der Obergraffschaft Cazens-
elnbogen bey dem Herrn von Selchow in dem
Magazin für die teutsche Rechte und Ge-
schichte Bd. 1. S. 503. deshalb folgendes
verordnet: „und erstlich soll ein jeder (Beam-
te) in seinem anbefohlenen Amt, Flecken oder
Dorf vor allen Dingen auf diese bis dahero
gesetzte christliche Polizenordnung, auch Un-
sere der Gebrüder Fürsten von Hessen ic. in
anno 72 publicirte und jeko von Uns wie-
der in Druck verfertigte Ordnung und Re-
formation mit allem treuen Fleiß sehen, und
über derselbigen, weil sie zu Beförderung
der Ehre Gottes, auch Fortpflanzung Zucht
und Ehrbarkeit gerichtet, bis an Uns streng-
lich halten, und daran keinen Mangel erschei-
nen lassen. S. auch das Fürstl. Hessen-
Darme



„Darmstädtische Canzleyreglement vom
 „14ten Aug. 1724 N. II. §. 52. S. 26.“
 Dies vorausgesetzt, komme ich nun zur Beant-
 wortung der aufgeworfenen Frage selbst. Ich
 wiederhole es nochmals, daß solche ihre Schwie-
 rigkeiten habe, und daß zu wünschen wäre,
 daß solche überall durch Gesetze, Herkommen,
 oder Instruktion entschieden sey: inzwischen
 glaube ich doch, daß, wo solches nicht gesche-
 hen, den Verfügungen der Ortsobrigkeit in
 wahren und wesentlichen Polizeisachen alle Ein-
 wohner des Orts, auch die, welche einen pri-
 vilegirten Gerichtsstand haben, unterworfen
 seyen. Hier sind meine Gründe: 1) Ergiebt
 sich dieses schon aus dem Begriff der Polizen-
 sachen. Denn so sehr die Meinungen der Rechts-
 lehrer auch hier geteilt sind, sogar daß *Leyser cit.
 loc. Vol. XI. p. m. 166. de la Mare traité de la
 Police T. I. Lib. 1. tit. 1. cap. 1. p. 4. und Ge.
 Christ. Schreiber sive potius Reinhardt in diss. de
 causis politiae et earum, quae justitiae dicuntur
 conflictu (Goett. 1779) Sect. 1. §. 2.* es nicht
 wagen, Polizen sachen zu definiren, so kom-
 men doch alle Schriftsteller, welche davon ge-
 schrie-



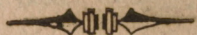
schrieben haben, darinn überein, daß Polizen-
sachen das allgemeine Beste eines Landes, einer
Stadt, eines Orts, und die innere und äußere
Wohlfahrt derselben, ohne Unterschied und
auf gleiche Art bezielen. Ich will, um dieses
darzulegen, nur einige Schriftsteller nennen.

Reinbarts ad Christ. in Vol. II. Obs. 9. sagt:
Non incommode causas politiae describi
posse putarem per negotia, quae versantur
circa jus civium aequale, quo inter se gau-
dent ad externam omnium utilitatem ac
decorum dirigendum. In *Dec. Cassell. T.*

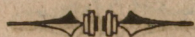
II. dec. 310. n. 3. p. 630. heißt es: die niedere
Polizen besteht darinnen, wenn die Ortsobrig-
keit Ordnungen macht, wodurch gut und ge-
sund Brod und Bier erhalten, Theurung in
den Lebensmitteln, ansteckende Krankheiten,
Feuersgefahr, und alles das abgewendet wird,
wodurch die Stadt leiden oder derselben
sonst einiger Nachtheil zuwachsen könnte.

Beym *Scheidemantel im Staatsrecht Th.*
2. S. 65. heißt es: die Polizeysachen neh-
men unmittelbar das Wohl des Staats
zur Absicht, und wenn sie auch hie und da den

Pri-



Privatnutzen einzelner Unterthanen vorzüglich befördern, so geschiehet es doch nur um die gemeinschaftlichen Vortheile dadurch zu bewirken. Diefem letzteren folgt der Cammergerichtsaffessor von Neurath in *diss. inaug. sistens obs. nonnullas de cognitione et potestate judiciaria in caussis quae politiae nomine veniunt* Erlang 1780, und andere sind mit jenen Begriffen im Wesentlichen ebenfalls einstimmig. S. Schreiber *c. l. §. 2. seqq.* von Zwierlein a. a. O. S. 91. Fischer a. a. O. Th. 1. §. 1. Estor a. a. O. Th. 1. §. 2090. S. 844. von Justi a. a. O. §. 3. und die daselbst befindlichen Noten des Herrn Professor Beckmanns, add. P. C. H. ab *Hobenthal liber de politia adpersis obs. de causarum politiae et justitiae differentia.* Lips. 1776. Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen S. 18. Hommel in *Rhaps. qu aest. Vol. IV. obs.* 503. Herr Hofrath Andr. Joseph Schnaubert in den Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande (Jena 1787) B. 5. Cap. 2. Abschn. 4. §. 344. S. 236.

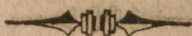


236. fgg. (*) Bezielen aber

2) die Polizysachen das allgemeine Beste, haben solche die innere und äußere Wohlfahrt

(*) Es kommt jedoch bey dem Begriff von Polizysachen auch noch darauf an, daß derselbe so ganz genau bestimmt werde, daß man Polizysachen, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ganz bestimmte eigene Gegenstände haben, von andern Regierungssachen, die auch das allgemeine Beste überhaupt betreffen, unterscheidet. In dieser Rücksicht gefällt mir vorzüglich dasjenige, was Herr Professor Majer im teutschen weltlichen Staatsrecht Th. I. S. 102. u. 103. davon sagt. Er rechnet nemlich zu der Polizey solche gemeinnützige Anstalten, welche die Vervollkommnung der Unterthanen selbst nach ihrer Person, oder die Vervollkommnung des Territoriums, zum Gegenstand haben. Jene bewirken öffentliche Gesundheits- und Erziehungsanstalten; Aufmunterung der Künste und Wissenschaften, und die damit unmittelbar verwandte Belebung der Industrie; Beförderung des Handels und der Circulation des Geldes; damit der Staat aus gesunden, wohlherzogenen, arbeitsamen und wohlhabenden Gliedern und Unterthanen bestehen und nach derselben Verhältniß bevölkert seyn möge.

Diese, die Vervollkommnung des Territoriums, wird durch so viel mögliche Befrucht



fahrt eines Landes, einer Stadt, eines Orts zur Absicht, so ist es auch ganz der Natur der Sache

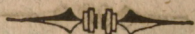
fruchtung des Erdbodens, durch Anlegung bequemer Straßen und der sogenannten Posten, Vermehrung und Verschönerung der darin gelegenen Städte und Dörfer, und Handhabung guter Ordnung in denselben bewerkstelliget; damit die Eingebornen durch den Genuß so vieler vaterländischer Vortheile um so viel mehr gefesselt darin zu verbleiben, und Fremde durch den hervorragenden Wohlstand gereizt werden mögen, sich daselbst mit ihrem Hauswesen niederzulassen. Der Herr Geheime Rath von Zwiernlein a. a. O. S. 97. zählt Sicherheit, Reinigkeit und wohlfeile Preise zu den eigentlichen Gegenständen der Polizey; welches freilich die Hauptobjekte sind, unter welche Hauptrubriken viele einzelne und besondere Punkte sich classificiren lassen. — In der Hessen Darmstädtischen Polizeyordnung für die Stadt und Festung Gießen vom 15ten März 1776. wird im Anfang überhaupt zur Absicht angegeben, daß der Nahrungsstand blühender gemacht werde, Handel und Wandel mehr empor kommen, der fleißige Unterthan zur Arbeit noch mehr angereizt, der träge hingegen darzu angestrengt, gute Zucht und Ordnung in allen Ständen verschafft und erhalten werde; und im §. 12. wird besonders zur Polizeygewalt gezogen, wo diese zu erkennen und zu verfügen habe; a.) die Aufsicht auf Maaß, Ehl und Gewicht, und

Sache gemäß, daß zur Erhaltung dieser Absicht, zu Bezielung dieser Zwecke, die deshalb erteilten

und die Bestrafung der Defraudation. b.) die Bestimmung des Fleisch- und Brod- taxes, und die Aufsicht, daß solches in quali-
er quanto genug und gut vorhanden sey. c.) die Sorge für genügsame Viktualien, und Bestimmung des Preißes nach den Um-
ständen. d.) die besondere Aufsicht auf die Märkte; e.) die nähere Aufsicht und Verfü-
gung über Feuerstätten und bey einer Feu-
ersbrunst. f.) die Reinigung der Straßen und Unterhaltung des Pflasters. g.) Ge-
tränke, Wein, Bier und Brandwein, dessen Untersuchung und Taxation. h.) die Verhütung des ungebührlichen Steigerns im Handel und Wandel. i.) usurarum pravi-
tas. k.) Aufsicht und Bestrafung derjenigen, welche Kleider- und andere Verordnungen überschreiten. l.) Abhaltung liederlichen Gesindels, besonders der Abschaffung des Bettelns. m.) die Unterhaltung tag- und nächtlicher Ruhe und Sicherheit auf den Straßen und in öffentlichen Häusern.

Man wird diese Verordnung, besonders in Rücksicht auf die Stadtpolizien, gewiß sehr zweckmäßig und weise finden. Einen eigen-
nen auf jene Poliziengegenstände abzweckens-
den Begriff der Polizienwissenschaft stelle
auch auf, Aug. Ludw. Schlözer im allge-
meinen Staatsrecht und Staatsverfassungs-
Lehre, S. 21. u. 26. S. übrigens Godofr.
Dan. Hoffmann de notionibus poliziarum, Tub. 1776.

und



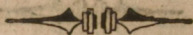
erteilten Verfügungen, allgemein wirksam gemacht, und durch keine Nebenumstände gehemmt werden müssen. S. Jos. Ignaz Butschek in der Abhandlung von der Polizey überhaupt, und wie die eigentliche Polizeygeschäfte von gerichtlichen und öffentlichen Verrichtungen unterscheiden sind, Prag 1778, und die allgemeine teutsche Bibliothek, Bd. 40. S. 295., und es ist mithin in Rücksicht auf solche Gegenstände, die das allgemeine Beste, die Sicherheit und Wohlfahrt eines Ortes angehen, kein *forum privilegiatum* zu präsumiren, sondern vielmehr anzunehmen, daß der Landesherr, indem er einer Obrigkeit die Be-

sor-

und Joach. Ge. Davies *diss. de differentiis juris prudentiae atque politicae*, Francof. ad Viadr. 1763. in Herrn von Selchows jurist. Biblioth. Bd. 2. S. 228. Joh. Bernhard Hofers Beiträge zum Polizeyrecht der Teutschen, Frankf. und Leipzig 1764. Thl. 1. u. Thl. 2. Ebendasselbst 1765. Kraut von der Polizey der Städte im Hanöverischen Magazin v. 1786. St. 8. 9. 10. S. 113—161. — In Rücksicht der Polizen der Dörfer die Finanzmaterialien St. 2. nr. 1. und eine Baden. Durlachische Generalverordnung vom 4ten Nov. 1767. in Joh. Aug. Schlettweins neuem Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen Bd. 1. S. 489. fgg.

sorgung der Polizen eines Orts übertrug, zugleich gewollt habe, daß sie bey ihren ins allgemeine gehenden, und auf allgemeine Zwecke abzielende Verfügungen nicht durch einzelne Einwohner soll gehindert und aufgehalten werden. Es erhält auch diese, aus der Natur der Sache gezogene, Vermuthung,

3) einen um so rechtlicheren Grund dadadurch, daß bey vielen Polizenverfügungen *periculum in mora* eintritt, und im Fall solche durch den entgegen gesetzten privilegirten Gerichtsstand gehindert und beschränkt werden sollten, eine Stadt, ein Ort der dringendsten Gefahr ausgesetzt, Menschenleben und zeitliche Wohlfahrt jenem Vorzug, und dem oft darauf gebauten Eigensinn, aufgeopfert werden würden. Ich nenne hier nur, andere Vorfälle zu geschweigen, zwey Beispiele, die wegen abzuwendender oder eintretender Feuergefahr, und wegen der tollen Hunde, zu machende Verfügung. Soll in jenem Fall durch den höheren Gerichtsstand eines oder mehrerer, und die darauf gegründete Widersetzlichkeit, ein ganzer Ort leiden, die ganze zeitliche Wohlfahrt



fahrt mehrerer hundertten, durch einiger, gewiß in diesem Betracht eingebildeten Vorzug aufs Spiel gesetzt werden? Soll in diesem Fall die Ortsobrigkeit, wenn sie z. B. verfügt hat, daß alle Eigenthümer solcher Hunde, von denen man besorgt, daß sie von einem wüthenden gebissen worden, solche wegschaffen sollten, diese Verfügung nicht auch gegen solche, zum Vollzug zu bringen, im Stand seyn, die sich auf ein privilegirtes Forum gründen, und durch ihre Widersetzlichkeit das ganze Publikum in Gefahr und Schaden bringen könnten? Welche Abscheulichkeiten würden aus der Behauptung des Gegentheils folgen! Hierzu kommt,

4) daß, was die allgemeine Landespolizien anlangt, mit hinlänglichen Gründen behauptet wird, daß solcher alles unterworfen sey, und deswegen auch fremde durchreisende Reichsstände mit ihrem Gefolge sich den Polizienverordnungen des Landes gemäß bezeigen mußten. S. J. J. Moser in dem nachbarlichen Staatsrecht S. 21. (*) Ist aber dieses

(*) Es ist klar, daß dieses auch von Fremden und

dieses richtig, müssen dieses oft sonst unabhän-
gige Personen und in Rücksicht solcher Sa-
chen thun, die ihnen nicht einmal vorher be-
kannt gemacht worden, welches doch bey jedem
Gesetz wesentlich nothwendig ist, so folgt wohl
daraus, daß auch an einzelnen Orten, und
bey Verfügungen in Polizensachen jeder Orts-
obrigkeit, die ohnedies allgemein bekannt wer-
den, kein privilegirter Gerichtsstand gelten kann,
sondern solchem jeder Einwohner des Orts, er
sey auch wer er wolle, unterworfen seyn. Wel-
che rechtliche Folge dadurch

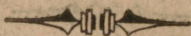
5) noch mehr begründet wird, daß in
größeren Städten, zur Handhabung der Poli-
zen, eigne Polizeideputationen, wozu Mit-
glieder aus allen Departements gewählt wor-
den, festgesetzt sind. Denn ich halte dieses
meiner

und Unterthanen eines andern Landesherrn
gelten müsse, und daß diese sich nicht auf
den Gerichtsstand berufen können, welchen
sie sonst in ihrer Heimath haben: denn sie
sind, so lange sie sich an einem andern Ort
aufhalten, hier in soferne als subditi tem-
porarii anzusehen. *Schott de vi legum civilium
in subditos temporarios. Lips. 1772.*

Ⓜ



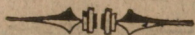
meiner Behauptung so wenig entgegen, daß ich vielmehr darin einen neuen Grund zur Bestätigung derselben finde. Die allzugroße Mannigfaltigkeit der Gerichtsstände in einem solchen Ort würden freilich, da sich deren Vorgesetzten mehrentheils in Rang und Würde gleich sind, wann man einen darunter ausheben, und demselben, oder gar der eigentlichen geringeren Stadtobrigkeit die Besorgung der Polizen ausschließend übertragen wolste, vielerley Verwirrung verursachen. Diese können aber alle in diesem Fall nicht eintreten, wann der Ortsbeamte, mehrentheils der Vornehmste an einem solchen Ort, die Polizenverfügungen, auch gegen diejenigen, welche eines privilegirten Gerichtsstandes genießen, zum Vollzug bringet. Und überdies wird eben dadurch, daß man an größeren Orten, wo dieses die Umstände erlauben, Polizendeputationen aus allen Ständen, und um alle Einwohner eines Orts in Polizensachen unter ein gemeinschaftliches Forum zu bringen, anstellt, einleuchtend gemacht, daß kein privilegirter Gerichtsstand in dergleichen Sachen gelte, und mithin, da
eine



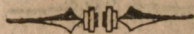
statt hat. *J. R. A. v. 1654. §. 106. Estora
a. O. Th. 2. §. 6383. Hert in epid. pavoem.
p. 38. Dec. Cass. Tom. II. Dec. 310. n. 1. p.
629. v. Cramer in den N. St. Th. 1. n. 4.
S. 88. Herr von Neurath cit. loc. in pro-
oem. Imman. Weber in diff. de appellat.
irregul., ut et de eo quod justum vel injust.
est*

74—82. welcher dabey aber §. 5. p. 73. mit
Recht behauptet, daß in diesen Fällen,
durch provisorische Verfügungen, der allge-
meine Zwel bezielt, und, wie ich anfüge,
der Provokant brevi manu abgewiesen wer-
den müßte. S. auch Schnaubert a. a. O.
S. 347.

In der vorhin angeführten Fürstlich
Hessen: Darmstädtischen Polizeyverordnung
der Stadt und Vestung Siessen von 1776.
heißt es: daß, wenn contestationes vorkom-
men, welche jura partium betr. solche an das
ordentliche forum zu verweisen seyen. —
In Rücksicht auf die höchsten Reichsgerichte
und der an dieselben gelangenden Appella-
tionen in Polizeysachen, ist besonders auf
die Vorschrift des jüngsten Reichsabschieds
§. 106. zu sehen, worüber die obenange-
führten von Cramerische Schriften und der
Herr von Zwielerlein a. a. D. vorzüglich nach-
zulesen sind. Auch gehören überhaupt noch
zu dieser Materie de Cramer T. II. P. I.
obs. 562. Tafinger in inst. jurispr. camer. §.
406. v. Cramers 17. St. Thl. 22. nr. 9. Thl.
58. nr. 4.

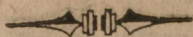


est circa appell. in Causs. politiae, vom Appelliren in Polizensachen (Giff. 1725.) sect. II. p. 23. wodurch dann wenigstens die Unaußschieblichkeit dergleichen Sachen, und auch dieses, was daraus folgt, erhellet, daß in Rücksicht derselben, ohne Ansehen der Personen, ohne Betracht, ob solche in andern Sachen von der ordentlichen Obrigkeit erimirt sind, oder nicht, vorgegangen werden solle. v. Cramer in den Wezl. N. St. Th. 7. n. 3. S. 84. §. 7. sagt ausdrücklich: was nun also Polizensachen sind, welche den *statum civitatis publicum* betreffen, da hat kein *subditus* und *privatus* ein *legale jus contradicendi*, und *Neurath c. l. p. 11. n. 2. vera caussa politiae adest, cognitioni et discussioni judiciorum eximenda, si provocatio fit ab ordinationibus politiae, latis in negotiis, quae sua natura celere expeditionem exposcunt, et judiciorum formularias sollemnitates respuunt, ac determinationem capiunt ex arbitrio et circumstantiis loci, non nisi magistratu ejus notis; et absenti judici difficillime probandis ac exponendis*: Wie wahr, wie treffend! S. auch *Strube von Regierung=*

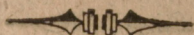


rungs- und Justizsachen. Sect. 4. §. 26. S. 91.
 Hommel rhaps. quaest. Vol. IV. obs. 502. p.
 9. add. Schnaubert a. a. O. S. 238. fgg.
 Der bishero vorgetragenen Behauptung sind
 nachfolgende mir bey der Hand gewesene Rechts-
 gelehrten zugethan: der berühmte Herr Hofrath
 Just. Claproth in der Einleitung in die
 sämtliche summarische Proceffe, Abschn. 1.
 S. 5. sagt ausdrücklich: „Bey Polizensachen wird
 „ auf keinen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen,
 „ jedoch wird die ordentliche Obrigkeit häufig
 „ um Vollstreckung der Hülfe ersucht, zumalen,
 „ wenn bey dem Verzuge keine Gefahr ist.“
 Herr von Justi in den Grundsätzen der Po-
 lizeywissenschaft. (Beckmännische Ausgabe
 Gött 1782) Cap. 30. §. 431. S. 366. fgg.
 erklärt sich folgendergestalt: „Es ist gewiß,
 „ daß man in den Bestrafungen (*) keinen Be-
 „ tracht der Person statt finden lassen muß,
 „ wenn

(*) Von dem Vorzug der Leibesstrafen vor den
 Geldstrafen in der Polizey. s. Wehbrlins
 graues Ungeheuer vom Jahr 1786. n. 6.
 S. 102. add. Magazin gemeinnütziger inter-
 essanter Lektüre von 1785. I. Qu. S.
 324 — 332.



„wenn die Gerechtigkeit wohl und unpartheiisch
„gehandhabet und die Polizeygesetze aufrecht
„erhalten werden sollen, und zwar erfodern die-
„ses die Polizeygesetze mehr als andere, weil
„die Beispiele der angesehenen und vornehmen
„Personen ein großes Gewicht und Eindruck
„zu Befolgung der Gesetze geben.“ Fried.
Christ. Jonath. Fischer im Lehrbegriff sämt-
liche Cameral- und Polizeyrechte. Bd. 2.
S. 181. S. 131.; wo es heißt: „dahero
„jezo ein Streithandel, dessen Gegenstand
„eine Privatsache betrifft, vor die ordentlichen
„Gerichtshöfe gehört, eine Strittigkeit oder
„Vergehung in Polizensachen aber ohne Un-
„terschied des Gerichtsstandes von den
„Polizeycollegien gerichtlich untersucht und
„abgeurteilt wird.“ Scheidemantel a. a. O.
sagt: „Die Polizen kann über alles befehlen,
„was die gute Ordnung und Einrichtung un-
„ter den Bürgern erhält und vermehrt; ist
„an diesen oder jenen Orten die Vertheilung
„der Gegenstände nicht auf diese Art beschaf-
„fen, so ist dieses nur allein dem Herkommen
wen



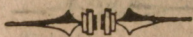
„men und dem Mißbrauch bezulegen.“ S. Neurath c. l. p. 6. Mit diesen Sätzen kommen auch mehrere Landesgesetze überein.

In *Const. March. T. VI. Sect. 1. p. 565.* heißt es: „*Causae politicae magistratui soli traduntur, ita, ut neminem exceptio fori exempti, v. c. militaris, tueatur.*“ vid. Heumann in *init. jur. polit. Germ. §. 288.* Das nemliche ist verordnet, in dem Mandat, die Einrichtung der Polizeideputation in der Residenz Karlsruhe betreffend, vom 19. Febr. 1787 in des Freiherrn von Vibras Journal von und für Deutschland vom Jahr 1787 St. 1. S. 64. (*) In Rücksicht Hessens ist das nemliche

(*) Beistimmend mit der von mir behaupteten Meinung ist auch noch L. B. ab Hobenthal in *libro de politia §. 117. nr. 3. p. 299.* wo er sagt: — „*occurrant (leges politicae) quantum fieri potest omnibus, quae observantiam legibus debitam vel plane impediunt vel difficiliorem saltem reddunt*“ da nun dieses allerdings durch eine Rücksicht auf fora privilegiata geschieht, so scheint er schon das durch mit meiner Behauptung einstimmig zu seyn, bewährt aber solches §. 122. p. 314. *nor. p.* noch näher, da er ausdrücklich sagt, *hoc tantum addere liceat, neminem, si regulam sequeris.*

nemliche nach den vorliegenden alten und neuen
Ver-

sequeris, a foro politiae exemptum esse, mit dem
weiteren Anführen: Idem obtinet in terris
brandenburgicis, et speciatim Berolini, vi
const. vom 16ten Jul. 1735. in *Myllii corp.*
const. T. V. p. 134. Unter den ältesten Po-
lizyschriftstellern hegt diese Meinung auch
Joh. Fried. Vetter im deutlichen Unterricht
von der Polizey ic. (Wezlar 1753.) cap. 3.
§. 5. S. 470. fgg. wo er in diesem Fall l.
un. C. ubi de poss. agi oporteat und den l. 1.
C. ubi de heredit. agat, anwendbar findet,
und in Gemäsheit dessen alle Unterthanen
eines Landes, in Rücksicht der zur Polizey
gehörigen Sachen, der Polizeyobrigkeit un-
terworfen erklärt. S. auch Ebendenselben
a. a. O. cap. 3. §. 6. S. 477. fgg. Ropp
von den Hessischen Gerichten Tbl. 2. S. 44.
Bodmanns Abb. von Freyheiten und Immu-
nitäten in fremdem Gebiet Abschn. 3. §. 53.
beim Herrn Siebenkees in den Beyträgen
zum teutschen Recht Tbl. 1. S. 118. m. 5.
Daß die Polizeyaussseher ohne Rücksicht der
Personen vorgehen, und das forum dabey
keine Ausnahme machen solle, ist auch ver-
ordnet in der Verordnung über die neue Po-
lizeyverfassung der Stadt Wien Abschn. 3.
im Journal von und für Deutschland von
1791. St. 8. S. 707. fgg. — Placat, daß
der Polizeymeister in Kopenhagen in allen
Polizeysachen kompetenter Richter ist, auch
für die darinn verwickelten Militärpersonen,
vom 12. Aug. 1791. s. in Jak. Heinr. Schow-
chronolog. Verzeichniß der kön. Verordn.
und Patente seit dem Jahr 1670.

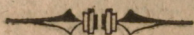


Verordnungen zu schließen. Schon in den ältesten Zeiten wurden die Polizencommissionen zu den Gerichten gerechnet, welche über gewisse Sachen, sie mochten treffen wen sie wollten, erkennen konnten. S. des Herrn geheimen Raths Karl Philipp Kopps Abhandlung von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen- und Civilgerichten in den Fürstl. Hessen-Casselschen Landen 1ster Th. St. 3. Abb. 6. S. 284. S. 361. In der Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Feuerordnung vom 18. Junii 1767 S. 5. S. 6. heißt es: „Und gleich wie dieses eine generale auf „das gemeine Beste abzweckende Polizenan- „stalt ist; also werden sich auch alle in unsern „Fürstl. Landen, Adliche, oder andre befrenzte „Civil- Jagd- und Militairpersonen, dieser „Besichtigung nicht entziehen.“ Womit übereinkommt die Fürstl. Feuerverordnung der Stadt Gießen vom 26. Nov. 1773 S. 6. (*) In der Fürstl. Polizenordnung für die

(*) Neuerlich unterm 29ten Jan. 1787. ist wegen der Feuervisitationen eine Fürstl. Befehl

die Stadt und Vestung Gießen vom 15. März
1776 in Joh. Beckmanns Sammlung aus-
erlesener Landesgesetze, welche das Came-
ralwesen zum Gegenstande haben, Th. 1.
S. 223 — 230. heißt es S. 2.: „In Sachen,
„ welche sich auf die Gerichtsbarkeit dieser Po-
„ lizey

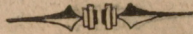
fen : Darmstädtische Verordnung erlassen worden, welche sehr zweckmäßige Vorschriften wegen dieser Sache enthält. S. auch die Fürstl. Detting-Deettingische Strafordnung wegen der Feuersbrünste, welche aus Fahrlässigkeit entstehen, von 1758 und 1759-angeführt, in der allgemeinen juristischen Bibliothek B. 1. St. 2. S. 336. und die erneuerte Feuerordnung der Stadt Cöln vom 30ten Jan. 1784. wo besonders die Verfügung, daß der Stadtmagistrat bey allen Ständen, geistlichen und weltlichen, hohen Adel und niedrigem Stande, die Feuerbesichtigung vorzunehmen berechtiget sey, für sehr einsichtsvoll erklärt wird, von Herrn Hofrath Hartleben in der neuesten juristischen Litteratur vom Jahr 1784. Thl. 1. S. 499. S. auch die Königl. Preussische Feuerordn. vom 21ten März 1727. in Georg Fried. Müllers jurist. historisch. und Polizeyergötzlichkeiten S. 8. im Anh. Einen zweckmäßigen Beitrag zur Verbesserung der Feuerlöschungsanstalten von Herrn Hofmechanikus Neubert in Weimar, s. in den Hessischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit und Kunst. St. 1. N. XI. S. 97.



„Lizendeputation einschränken, stehe alle und
 „jede Personen ohne Ausnahm unter dersel-
 „ben.“ In einer Fürstl. Verordnung vom
 4. Nov. 1785 ist versehen, daß sämtliche
 Schullehrer ohne Unterschied, ausgenommen
 bey geringem Feldfrevell, sodann Polizey-
 sachen und Realklagen, in allen übrigen Ci-
 vil- und Criminalsachen, so weit letztere nicht
 peinlich werden, der Jurisdiction der Fürstl.
 Consistorien unterworfen seyn sollen. Hier ist
 von einer allgemeinen Regel in Rücksicht der
 Polizeysachen ausdrücklich eine Ausnahme, und
 diese so wie die übrigen Auszüge bestätigen die
 oben Nr. 2. vermuthete Intention, in Rück-
 sicht aller übrigen exemten Personen, auch in
 Ansehung unsers höchsten Gesetzgebers, in
 näherem Betracht, daß auch keiner Berufung
 in Polizensachen in beyden hessischen Ländern
 Platz gegeben wird. S. die Fürstl. Hessen-
 Casselische O. A. G. O. vom 4. Febr. 1746
 Tit. 2. §. 1. Ropp a. a. O. Th. 2. B.
 4. Tit. 2. §. 488. S. 407, und die Fürstl.
 Hessen-Darmstädtische Oberappellations-
 gerichtes

gerichtsordnung vom 12. April 1777. Tit. 3.
 §. 1. *de Neurath in diff. lit. §. 39. p. 91. sq.* wel-
 ches alles dann dadurch auffer Zweifel gesetzt wird,
 daß auf vorgängige Anfrage, durch die Reso-
 lution der Fürstl. Regierung zu Gießen vom
 7. Junii 1787 die zweckmäßige und der Sache
 angemessene Entscheidung erfolgt ist: daß,
 wenn es wirklich Polizeysachen seyen, der
 Gerichtsstand keinen Unterschied mache,
 und den desfallsigen amtlichen Verfügungen
 sämtliche freye Personen des Amtes unterwor-
 fen seyen. cf. gen. *Car. Otto Rechenberg de*
politiae jurisdictionis terminis accuratius defi-
niendis Lips. 1739, welche ich aber nicht zur
 Einsicht erhalten können. (*) Von der älteren
 Po-

(*) Dasjenige, was ich in Betracht der Fürstl.
 Hessen-Darmstädtischen Landen angeführt,
 wird noch durch folgende ältere und neuere
 Verordnungen bestätigt. Unterm 30ten
 Dec. 1638. und 23ten Febr. 1657. sind wes-
 gen des fori der Geistlichen gesetzliche Vor-
 schriften ergangen, und solche unter andern
 unterm 1sten May 1682. dahin erneuert
 worden „daß in Fällen, wann derer Pfar-
 „rer Viehe jemanden zu Schaden gehet,
 „und der Beschädigte racione seines Inte-
 „resse



Polizyverfassung s. Job. Andr. Hofmann's Abhandl. vom Polizywesen 2c.

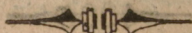
Maro

„resse klagen, oder es zu Klage bringen
 „wollte, alsdenn von denen Beamten und
 „denen Stadt oder Dorfgerichten die Sache
 „zwar vorgenommen und die Beschaffenheit
 „derselben notdürftig erkannt“, zum Aus-
 „spruch aber ohne Vorberußt der Hochfürstl.
 „Regierungskanzley nicht geschritten, son-
 „dern zum Bericht erstattet und weitere Ver-
 „ordnung abgewartet werden solle; welches
 „dann durch die Fürstliche Verordnung vom
 „22ten Jun. 1691. nachfolgendergestalt be-
 „stimmt worden „daß die Schulmeister, so
 „nicht zugleich Diaconi und wirklich ordi-
 „nirte Geistliche seyen, unter den vorherge-
 „henden Fürstl. Verordnungen de annis
 „1657. und 1682. nicht begriffen, sondern
 „in Fällen, wo deren Vieh jemanden zu Schaz-
 „den gehet, vor denen Beamten des Orts
 „zu erscheinen schuldig, und deren Erkännt-
 „niß hierüber zu gewärtigen verbindlich
 „seyn sollen.“ S. Job. Leonh. Staudner
 „in collect. juris privati specialis p. 70. sq. Denn
 „wenn auch in ersteren die berichtliche Anzeige
 „an hohe Orte vorgeschrieben worden, so
 „gehört doch die Untersuchung für die Orts-
 „Obrigkeit, und ist derselben sicherlich aus kei-
 „nem andern Grund überragen, als weil die
 „Sache, wovon die Rede ist, eine Polizy-
 „sache ist, wodurch also die angeführte Wei-
 „nung, so wie dadurch, allerdings neue Be-
 „stätigung erhält, daß nach der neueren
 „Observanz des hiesigen Fürstl. Amtes,
 „die

Marburg 1765. Herrn Professors Kaspar
sons Abhandlung von der Polizey über
haupt

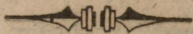
die Pfarrer und Schullehrer, wenn ihr Vieh zu schaden geht, auf den Rügegerichten gestraft werden, wie dieses in Rücksicht der Fürstl. Pfarrer zu Kirch- und Pöls göns und des Schullehrers an letztem Ort annoch im Jahr 1784. geschehen und vom Fürstl. Consistorio per resol. ill. consist. vom 11ten März 1785. genehmiget, und die Beytreibung aus den Besoldungsstücken durch ein anderes Resolut. gedachten Fürstl. Consistorii verfügt worden. Eine neuere Fürstl. Verordnung vom 20ten Aug. 1791. nach welcher auch die Geistlichen von der Lieferung der Spazenköpfe, welche durch Fürstl. Verordnungen von 1725. 1730. 1771. 1773. und 5ten Febr. 1785. weißlich verordnet worden, nicht befreyet werden sollen, und die Fürstl. Beamten angewiesen sind, dahin zu sorgen, daß dieser Verordnung genau nachgelebet, und das den Geistlichen zukommende *quantum* Spazenköpfe abgeliefert werde, bewährt ebenfalls meine Behauptung, besonders in Rücksicht der Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Lande, von neuem, zumal da der Grund jener höchsten Verordnung, ausser andern zweckmäßigen Ursachen, darinnen gesetzt wird, daß die Lieferung der Spazenköpfe kein *onus*, sondern eine zum allgemeinen Wohl erlassene Polizeyverfügung sey.

Hierher gehört auch die Stelle der Fürstl. Verordnung vom 10ten Dec. 1791. die

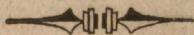


haupt und der Hessischen insbesondere, in
des Freiherrn von Vibras Journal von und
für Deutschland, Jahrgang 1785 St. 2.
S. 97. fgg. und St. 4. S. 281. fgg. und be-
sonders von den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen
Landen, was deshalb die Fürstl. Landesordnung
der Obergraffschaft Cazeneubogen Th. I. ent-
hält,

die Zubereitung des Flachses betreffend, wo
S. 4. verordnet ist: „daß, im Fall jemand
„ von Unsern Fürstl. Unterthanen und Lans-
„ deseinwohnern, er sey wer er wolle, frey
„ oder unfrey, von Adel, geistlich oder
„ weltlich, Militar- u. Forst- oder anderer
„ Bedienter, als welche hiermit insgesamt
„ ausdrücklich, ihres sonstigen fori privilegii
„ ohnbeschadet, der die Poltzei des Orts
„ respicirenden Behörde hierinnen unter-
„ geben seyn sollen, dieser lediglich auf ihr
„ eigenes Wohl abzweckenden Verordnung
„ zuwider zu handeln sich begeben lassen;
„ so soll diese Contravention ohne Rücksicht
„ auf Stand und Person — geahndet wer-
„ den.“ Hier ist offenbar von einer Polt-
zeysache die Rede, und der privilegirte Ge-
richtsstand schlechterdings ausgeschlossen,
und am Ende des Gesetzes noch weiter ver-
ordnet, daß die Bestrafung vom Amt ge-
schehen solle. S. meinen Auszug dieser
Fürstl. Verordn. im Journ. v. u. f. D. vom
Jahr 1792. St. 10. S. 901. — S. auch noch
Fried. Aug. Ferdinand Apel von den Vorrech-
ten der Geistlichen (Leipz. 1792.) S. 4. S. 14.



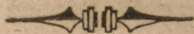
hält, in von Selchows Magazin für die
teutschen Rechte und Geschichte, Bd. 1. S.
477 — 502. add. Die Hessischen Beyträge
zur Gelehrsamkeit und Kunst. St. 2. n. 7.
S. 280. und St. 3. n. 5. S. 422. St. 8.
n. 4. S. 606. n. 10. S. 657. In Rücksicht
neuerer Zeiten bemerke ich, außer obangeführ-
ten Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Gesetzen, in
Ansehung der Fürstl. Hessen-Casselischen Lan-
de, die Fürstl. Hessen-Casselische Polizeyordnung
für die Stadt Marburg von 1763 in Ber-
gius auserlesenen teutschen Landesgesetzen,
welche das Polizey- und Cameralwesen
zum Gegenstande haben, 2tem Alphabet,
angeführt in der allgemeinen juristischen
Bibliothek B. 1. St. 2. p. 331. die Fürstl.
Hessen-Casselische Medicinalordnung von
1778, angeführt bey Waldeck in Teutsch-
lands Litteralischen Annalen der Rechts-
gelehrsamkeit Bd. 1. S. 368. fgg. Die
Fürstl. Hessen-Casselische Armenverpfle-
gungs- und Werkhausanstalt in den Hessi-
schen Beyträgen zur Gelehrsamkeit und
Kunst, 5tes St. n. 13. S. 166. St. 8.
n. 15. S. 680. vergl. mit St. 3. S. 504.
fgg. und St. 8. n. 15. und 16. S. 680.
und 689. In Ansehung anderer Länder be-
merke ich die Polizeyverordnung der Stadt
Koblenz vom 7. Oct. 1784 angeführt in
Schotts Litteratur vom Jahr 1786 S. 263.
E und



und allgemeine Vorschläge zur Verbesserung des Gefindes in Ernst Ludwig Posselets wissenschaftlichem Magazin zur Aufklärung Bd. 2. Heft 2. n. 14. zu erlaubten Vergnügungen und Einschränkung der Sonntagsfeyer in Joh. Jac. Cellas freymüthigen Aufsätzen Bd. 3. n. 3. welchen beyzufügen J. Möser von der Polizey der Freuden für die Landleute, in den patriotischen Phantasten Th. 4. n. 7. S. 31., womit freilich einigermaßen contrastiret, was von den Spinnstuben sehr richtig bemerkt wird, in des Freiherrn von Vibras Journal von und für Deutschland, Jahrgang 1786. St. 10. S. 296. fgg. Herr Karl Gottl. Köhlig in dem Lehrbuch der Polizeywissenschaft Jena 1786 eifert gegen die englischen Tänze und gegen das Walzen, weil beydes wider den Anstand sey und die Auszehrung befördere, und wird deshalb in der allgemeinen Literaturzeitung vom Jahr 1787 n. 60. S. 572. mit der Aeußerung getadelt, daß das erste seltsam genug für unsere Zeiten klinge, und das letztere zwar durch Mißbrauch und Uebermaaß eintreffe, aber sie deswegen zu verbieten, wäre doch so ungereimt, als ein Verbot des Essens und Trinkens. Ich finde das ungereimte dabey nicht, und in meiner Abhandlung, Etwas über das Walzen S. 19. wo ich in Rücksicht dieses Tanzes ganz mit Herrn Köhlig

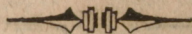
a. a. D. einstimmig bin, habe ich unter andern eine Verordnung von Fuld von 1767, wo das Walzen wiederholt verboten worden, und eine von Basel von 1781 beigebracht, wo das Walzen bey 50 Pfund unnachsichtlich zu erlegenden Strafe verboten worden. S. auch Ephemeriden der Menschheit von 1781 St. 6. S. 730. und Wielands neuen teutschen Mercur vom Jahr 1793 St. 2. S. 216. und St. 5. S. 95. Note *) (*)

(*) An einigen Orten — dieß gehört ja wohl auch hierher — wird gestritten, ob der Ortsgeistliche bey Bestellung der Hebammen mit dem Ortsbeamten concurrirre? oder nicht? *de Leyser ad Schilt.* p. 76. scheint das erstere zu behaupten, da er die Hebammen für geistliche Personen hält. *Staudner collect. jur. priv.* p. 75. gedenkt einer Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Verordnung vom 9ten Jun. 1719. nach welcher sich die Geistlichen bey Bestellung der Hebammen nicht meliren — sondern solches, als eine pure gar nicht vor die Consistoria gehörige Polyzensache den Fürstl. Aemtern und Regierungen überlassen sollen, und nicht nur ist diese Verordnung unterm 20ten Nov. e. a. erneuert, sondern auch in der Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Medizinalordnung vom 6ten Aug. 1727. *lit.* 4. S. 15. fg. verordnet, daß Hebammen in Beyseyn der weltlichen Obrigkeit (gestallten jedes Orts Geistliche nach Unserer vom



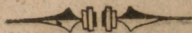
vom 19ten Jun. 1719. emanirt und den 20ten Nov. e. a. weiters erläuterten gnädigsten Verordnung hinführo, so wenig in die Annahme als Abschaffung gedachter Hebammen sich einmischen, sondern was deren Lebenswandel und Glaubenssachen betreffen sie deswegen bey Ihnen, als ihren Pfarrkindern *vi officii pastoralis* die Nothdurft besorgen sollen) examinirt, vorher aber von den eligendis ein beglaubtes *testimonium*, daß sie 1.) eines christlichen ohnärgerlichen Wandels und 2.) keiner andern als der evangelisch Lutherischen Religion zugethan seyen, von ihrem Beichtvatter beigebracht werden solle. — Nach diesen gesetzlichen Vorschriften wird also alle Concurrnz des Fürstl. Consistorii und der Geistlichen bey der vorliegenden Sache ausgeschlossen, und nur der letztern Attestat, als ein Ausfluß ihres officii pastoralis, so wie auch bey andern dergleichen Anlässen, erfordert, und es ist also auch im Fürstl. Hessen/Darmstädtischen die Annahme und Abschaffung einer Hebamme eine bloße Polizeysache, wie solches auch, der richtiaen Meinung nach, nach dem gemeinen Recht statuirrt werden muß. *Estor* in der Rechtsgel. der Teutschen Thl. 1. §. 445. S. 128. fgg. *Auct. Select. jur. Rostoch. Fasc. IV. p. 131.* Job. Phil. Frank System der landwirthschaftlichen Polizey Thl. 3. Cap. 3. §. 3. S. 60. fgg. Inzwischen muß auch hier auf die Observanz und die besonderen Verhältnisse zwischen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit jedes Orts, die dann besonders in den adlichen Gerichten von der gewöhnlichen in den Fürstl. Aemtern abweichend ist, Rücksicht genommen werden. So

So concurrirt nemlich im Busecker Thal und im Gericht Løndorf, zweyen Ablichen Gerichten, der Ortsgeistliche bey Bestellung der Hebammen, und im Gericht Løndorf ist dieses bey entstandenen desfallsigen Strittigkeiten per rescr. illustr. Consist. vom 21ten Jul. 1788. bestätigt worden. — Dieß gründet sich aber auf die besonderen Verhältnisse, und kann, ohne besonders jenen vorliegenden höchsten Verordnungen den äußersten Zwang anzuthun, auf die Fürstl. Aemter nicht gezogen werden. Ein gleiches, wie im Fürstl. Hessen-Darmstädtischen, gilt auch in den Fürstlich-Hessen-Casselschen Landen. S. Fürstlich-Regierungsschreiben vom 2ten Jun. 1789. an den Landrath von Dallwig, und C. W. Ledderhose in den kleineren Schriften Bd. 4. S. 390. und in den herzogl. Braunschweigischen Landen, S. Aug. Sinze Lexicon aller herzogl. Braunschweigischen Verordnungen welche die medicinische Polizey betreffen. (Stendal 1793.) S. 100. fgg. Von den Hebammen überhaupt, theils im weltlichen theils im politischen Betracht, s. *Joh. Georg Simonis jura obstetricum. Fene 1671. 4. in ejus Praesid. acad. T. 1. p. 909.* Ernst Friedrich Jobels besonderes Recht der Hebammen, aus Licht gestellt von Joh. Keden Regenspurg 1737. 4. Hert in *diss. de inspect. ocul. f. 32. in opusc. Hommel Vol. 6. obs. 7a. Estor a a. O. Tbl. 1. §. 6. 17.* fgg. Joh. Peter Frank in dem System einer vollständigen medicinischen Polizey Bd. I. Abschn. 3. S. 609. Per. Carl. Guil. ab Hohenbal *lib. de poliria (Lips. 1776.) f. 28. p. 85. sq.* — Von andern zweckmäßigen Hebammenanstalten siehe die Pfalz-bayrische Verordnung

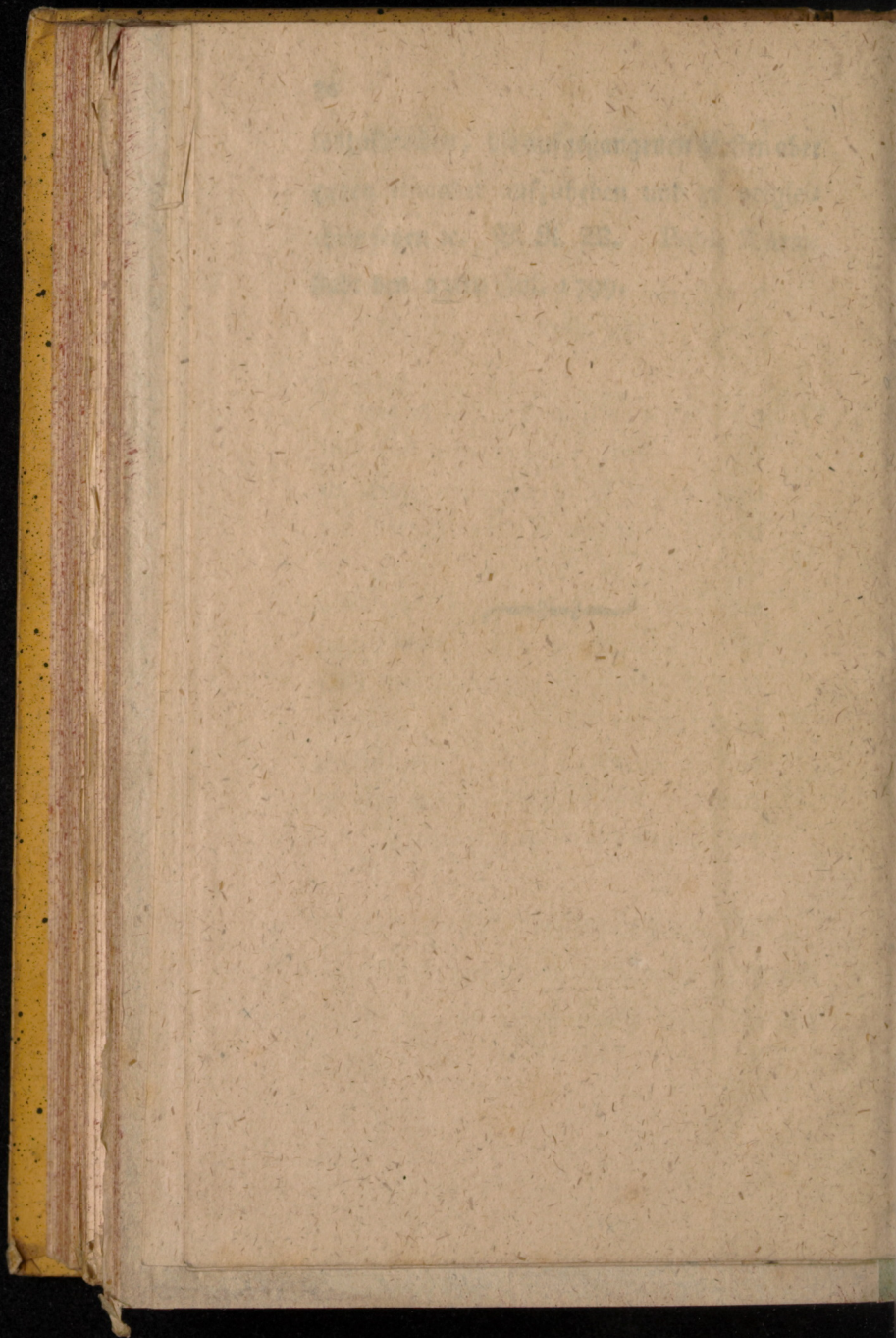


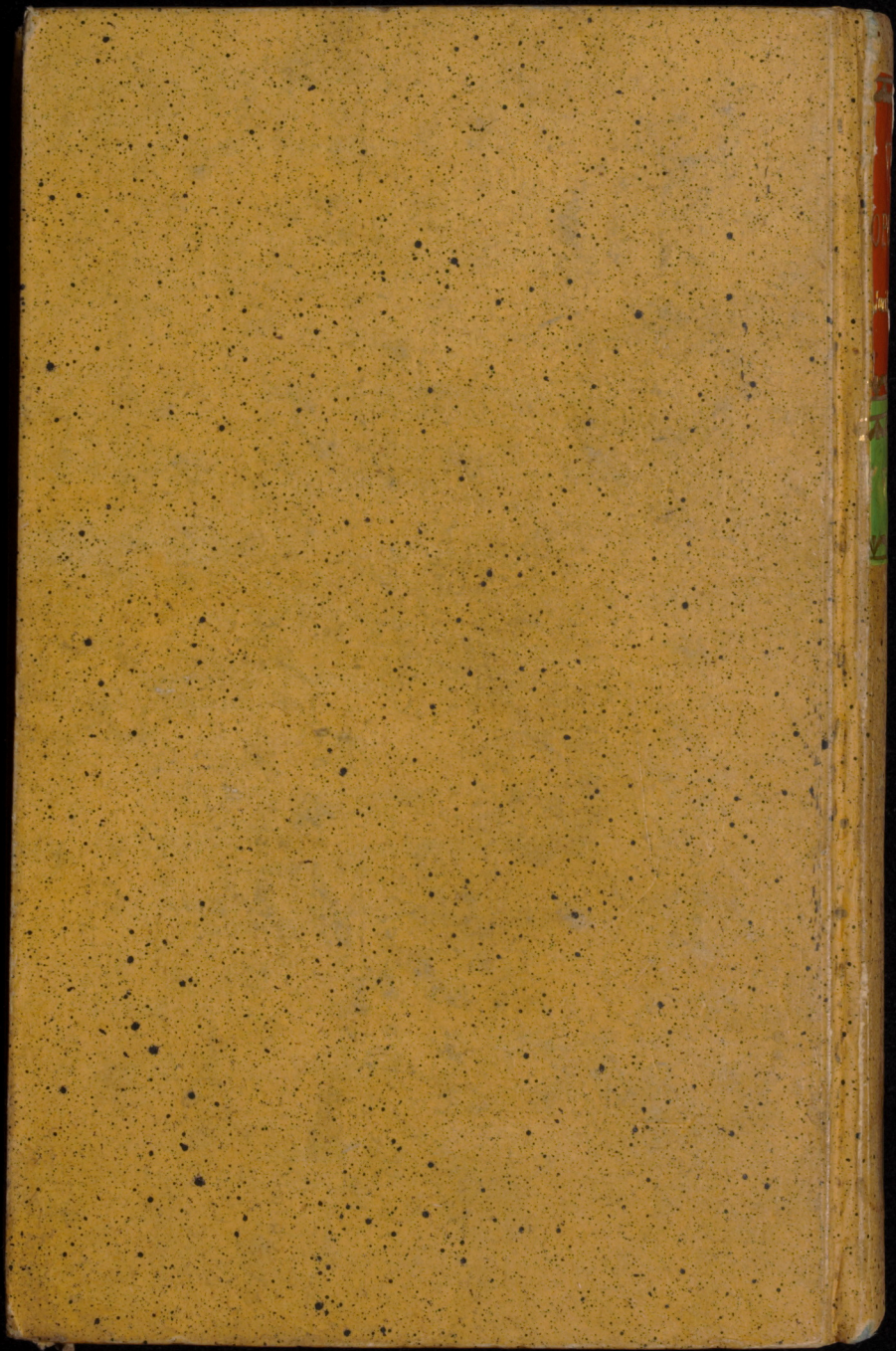
ordnung vom Jahr 1784. in Göttings und
 des Frh. von Bibra Journal von und für
 Deutschla d vom Jahr 1784. Bd 1. S. 251.
 Fürstl. Würzburgische Verordnung vom 8ten
 May 1788. Ebendasselbst vom Jahr 1788.
 S. 377. folg. Churmaynzische vom 21ten
 Oct. 1784. beyrn Hartleben in der juristischen
 Litteratur vom Jahr 1784. Tbl. 4. S. 467.
 sq., die der Stadt Freyberg von 1786. beyrn
 Hartleben in der juristischen Litteratur von
 1786. Bd. 2. St. 1. S. 135. — Job.
 Theodor Pyl in dem neuen Magazin für die
 gerichtliche Arzneykunde. Band 2. St. 3.
 nr. 1. — Herrn Prof. Schwabe's Anweisung
 zu den Geschäften eines Stadt- und Land-
 phisicus Tbl. 1. cap. 16. S. 234. fgg. Tbl. 2.
 cap. 27. S. 326. fgg. Von den Hebammen
 der Egyptier s. des zu frühzeitig verstor-
 benen Herrn Prof. Ferd. Georg Danz *progr.
 de arte obstetricia aegyptior. (Giesae 1791.)* —
 Von deren Vereinnung und der Glaubwür-
 digkeit ihrer Aufagen s. C. C. C. art. 36.
 cap. 14 X. de probat. Quistorp in den Grund-
 sätzen des peinlichen Rechts Tbl. 2. S. 632.
*Theod. Ernst. Zabi in polizia municipali lib. II.
 cap. 32. nr. 35. fgg p. 600. seqq.* — S. jedoch
 Ernst Fried. Klans Annalen der Gesetze-
 gebung und Rechtsgel. in den Preussischen
 Staaten B. 11. S. 247. fgg. In einer höch-
 sten Verordnung vom 29ten Nov. 1769.
 sind die Freiheiten der Hebammen im Fürstl.
 Hessendarmstädtischen bestimmt, und in wei-
 teren Rescripten Fürstl. Regierung vom 3.
 Jun. vom 30. Jun. 1788. 4. März 1790.
 und 31. Jan. 1791 bestätigt, und nach
 einer höchsten Verordnung vom 7. Dec. 1752.
 sollen mehrere Hebammen in einem Ort an-
 gestellt

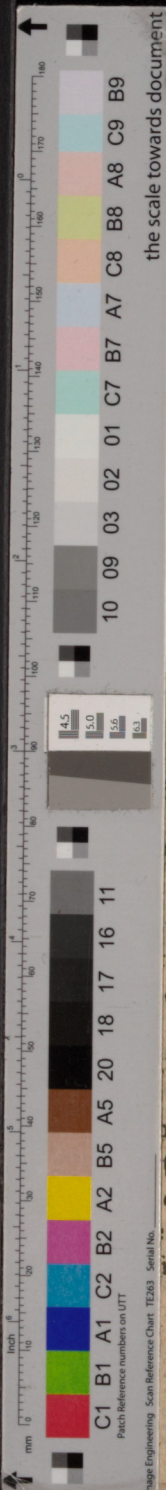
gestellt werden. — — — Daß die Abschaffung des Läutens bey dem Gewitter zur Obliegenheit der Polizeyobrigkeit gehöre, habe ich erwiesen in meiner Abhandlung über das Läuten bey dem Gewitter in Hinsicht der deshalb zu treffenden Polizeyverfügung Gießen 1791 und in meinen Beyträgen zum teutschen Recht Th. 2. S. 380. Zweckmäßig erklärt sich hierüber auch noch der Verfasser der Abhandlung: Warum fürchten sich so viele Menschen vor Blitz und Donner? eine Volksschrift für Abergläubische und ganz Unwissende (Leipzig 1793) S. 70 — 71. wo er sagt: Was aber das abergläubische und ganz, in Absicht der Vertreibung derer Gewitter, vergebliche Läuten betrifft, so muß man sich billig wundern, daß man in unsern so aufgeklärten Zeiten noch so einen gefährlichen und für diese Menschen, welche dasselbe entweder ganz ohne — oder zum wenigsten für einen ganz geringen Lohn verrichten müssen, höchstschädlichen Mißbrauch hin und wieder noch nicht abgeschafft hat. Ich bedaure sehr viele Religionslehrer, die diesen abergläubischen und an und für sich gefährlichen Gebrauch als eine Anreizung zur Andacht billigen, und als eine zuverlässige Vertreibung der Gewitter erkennen! — Wären sie in der Philosophie und besonders im 2ten Theil derselben, in der Grund- und Naturwissenschaft, etwas weiter gekommen, so würden sie erstlich ihren Gott, dessen Diener sie sind!! und zweitens die Natur und den bey der ersten Entstehung unserer Erde gleich festgesetzten Gang der Natur-Grundgesetze besser kennen und einsehen. S. auch Joseph Weber in dem Unterrichts der Verwahrungs-



rangmittel gegen die Gewitter (Salzburg 1786) S. 6. und 28. Von der ehemals üblichen Glockenweihe und dem desfalligen Aberglauben, welche ich am angeführten Ort als einen Grund des von Polizeywegen abzuschaffenden Gewitterläutens angenommen, s. auch Gottl. Gerb. Titius in der Probe des teutschen geistl. Rechts B. 2. Cap. 1. S. 19. S. 189: Casp. Ziegler ad Job Paul. Lancellotti instit. jur. can. lib. 2. tit. 12. §. 12. Weber a. a. O. S. 14. und Anonymus über die Wirksamkeit der gottesdienstlichen Gebräuche in der catholischen Kirche. Abschn. 2. §. 14. n. 2. und §. 16. und, was meinen Hauptsatz noch näher bestätigt, ist dieses, daß viele Rechtslehrer den politischen Gebrauch der Glocken sogar aus dem jure canonico herzuleiten suchen. S. Phil. Helfr. Krebs in tr. de ligno et lapide P. 2. cl. 3. sect. 19. §. 10. p. 109. *ibique citr.* und cl. 5. sect. 4. §. 12. p. 210. add. Kuchenbecker in anal. jur. Hass. Coll. 1. p. 17. — Von den Glocken s. noch Chryсандers antiquarische Nachrichten von den Glocken im Handv. Magazin vom Jahr 1754. S. 59 — 196. Zeise Geschichte der Glocken, ebendasebst vom Jahr 1770 S. 1628. Nürnbergische Handwerksgegeschichte beym Hrn. v. Murr Journal Bd. 4. S. 95. u. 120. und vom Aufkommen des Gebrauchs derselben die Glla Porridi vom Jahr 1785 S. 89. woselbst auch ein Beispiel einer Glockentaufe zu Tennstädt in Thüringen vom Jahr 1516 im Jahrgang von 1786 Bd. 1. S. 88. vorkommt. add. Faabaeus de campanis 1703.







the scale towards document

eitvunct angenoms
treist der Rechts
n integrum dem
ende Rescission eis
und den Käuffern
muß, wie dann

nimmt.

7. cor. 2.

, daß das Decretum

5. Acta, Georg Bes
dus betr. et Resol.
arz und 16ten April
Johannes Freyen
usverkauf betreffend,
en May und 9. Jun.
ausanschlag der Krä
Wittib zu Langgöns
im. vom 21. Jenner
muß inzwischen hier
leben, u. ein gleiches
ffen Casselischen stat.
c. 282.

l. jur. civ. in terris
itati cap. IV. §. 25.